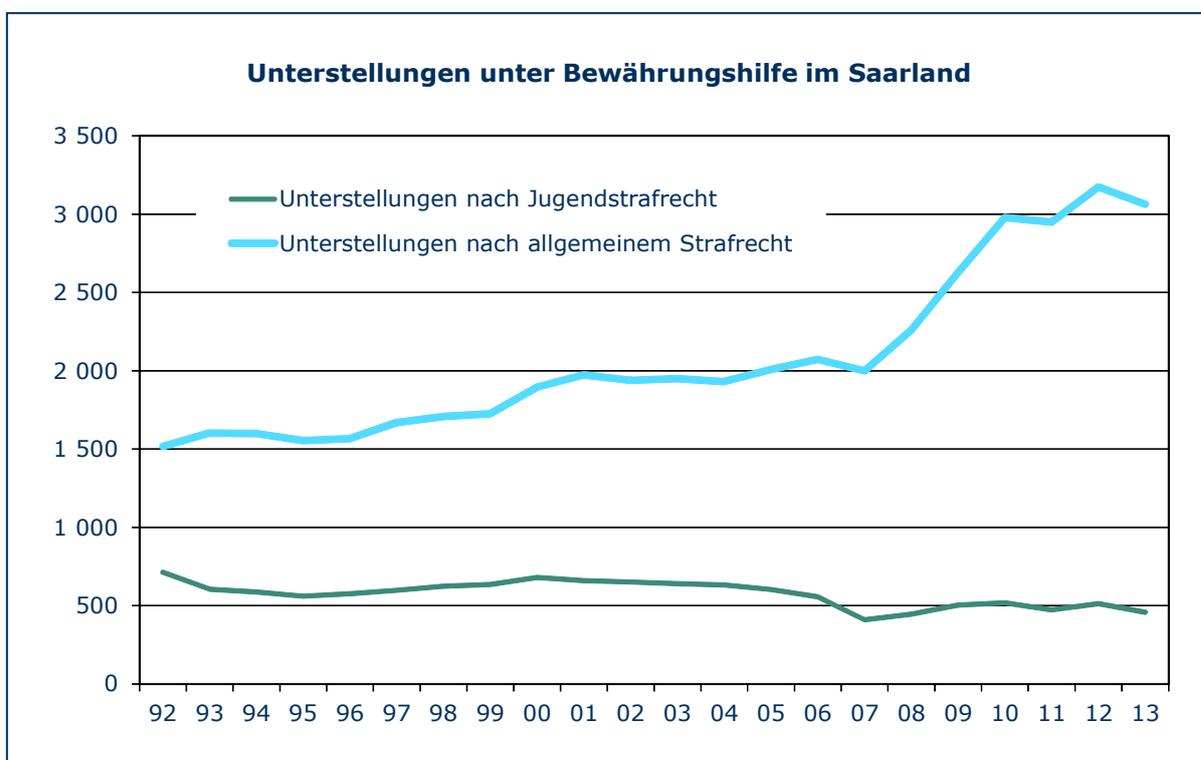




Bewährungshilfe 2013



Ausgegeben im Dezember 2014

© Statistisches Amt Saarland, Saarbrücken, 2014.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber: Statistisches Amt Saarland, Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501 5925 - Fax: (0681) 501 5915 - E-Mail: statistik@lzd.saarland.de - Internet: <http://www.statistik.saarland.de>

Zeichenerklärung

a.n.g.	=	anderweitig nicht genannt
0	=	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
-	=	nichts vorhanden
/	=	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
X	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
...	=	Angabe fällt später an
()	=	Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert Fehler aufweisen kann
p	=	vorläufiges Ergebnis
r	=	berichtigtes Ergebnis

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich

Vorbemerkung

Der Grundsatz, dass einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelockert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und dem Verurteilten in einer Art von ambulanten Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstreckung dem Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihm die Chance zu geben, sich Erlass des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG und 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen wird.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o.a. Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter gem. § 27 JGG die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB und 88 JGG)

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,
- verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird und
- der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen und
- die übrigen o.a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstreckungsleiter angeordnet werden, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, dass er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,

- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 a StGB vorliegen.

Der Richter bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o.a. Fällen unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur gestellt

werden kann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwerekriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass eine Person, die wegen mehrerer Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik 2013 veröffentlicht.

**Gesamtübersicht
Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen**

Jahr	Unterstellungen insgesamt	Unterstellungen nach Jugendstrafrecht				Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht		
		insgesamt	darunter			insgesamt	darunter	
			Aussetzung der		Aussetzung des Strafrestes		Straf- aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB
			Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung				
1981	2 356	1 233	54	773	406	1 123	304	801
1982	2 459	1 312	50	863	398	1 147	355	772
1983	2 554	1 382	54	929	393	1 172	406	750
1984	2 717	1 488	46	989	443	1 229	448	769
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822
1995	2 115	560	25	432	103	1 555	798	746
1996	2 141	575	21	461	93	1 566	874	675
1997	2 266	597	36	456	105	1 669	987	662
1998	2 332	624	34	485	105	1 708	1 055	638
1999	2 361	636	23	535	77	1 725	1 144	569
2000	2 574	680	24	567	86	1 894	1 255	629
2001	2 632	659	27	551	81	1 973	1 366	595
2002	2 589	650	13	532	102	1 939	1 410	511
2003	2 589	640	17	528	92	1 949	1 505	417
2004	2 563	632	22	514	91	1 931	1 532	371
2005	2 611	603	17	490	93	2 008	1 582	390
2006	2 630	557	30	435	87	2 073	1 619	415
2007	2 408	410	46	298	62	1 998	1 496	459
2008	2 706	445	60	324	54	2 261	1 666	550
2009	3 132	504	47	394	55	2 628	1 959	621
2010	3 495	517	108	339	55	2 978	2 195	732
2011	3 422	472	143	265	49	2 950	2 174	730
2012	3 686	513	147	290	35	3 173	2 357	770
2013	3 521	457	134	249	63	3 064	2 327	688

1 Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.2013 nach Geschlecht

Unterstellungen	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon nach		Zweite und weitere bestehende Unterstellungen derselben Person ²⁾ unter			Bei demselben Bewährungshelfer mehrfach unter Bewährungsaufsicht		Unterstell. ohne Mehrfachunterstell. (BWA Sp. 1+7-8)
		allgemeinem	Jugend-	Bewährungsaufsicht	Führungsaufsicht	Bewährungs- und Führungsaufsicht	Personen	Unterstellungen	
Männer	3 081	2 667	414	555	95	18	464	1 036	2 509
Frauen	440	397	43	87	4	2	68	155	353
Insgesamt	3 521	3 064	457	642	99	20	532	1 191	2 862
in %	100	87,0	13,0	18,2	2,8	0,6	15,1	33,8	81,3

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander. 2) Bei demselben Bewährungshelfer.

2 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saarland am 31.12.2013 nach Geschlecht und dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund von											sonstigen Gründen
		Strafaußsetzung		Aussetzung des Strafrestes bei								Straf-(Rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	
		nach § 56 StGB	im Wege der Gnade	zeitiger Freiheitsstrafe						lebenslanger Freiheitsstrafe			
				nach		im Wege der Gnade	zusammen	davon Strafrest bei Entlassung		nach § 57a StGB	im Wege der Gnade		
				§ 57 Abs. 1 StGB	§ 57 Abs. 2 StGB			bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr				
Männer	2 667	2 015	-	564	44	2	610	493	117	5	-	34	3
Frauen	397	312	-	73	7	-	80	74	6	-	-	4	1
Insgesamt	3 064	2 327	-	637	51	2	690	567	123	5	-	38	4
in %	100	75,9	0,0	20,8	1,7	0,1	22,5	18,5	4,0	0,2	-	1,2	0,1

1) Ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

3 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saarland am 31.12.2013 nach Geschlecht und dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund von											sonstigen Gründen
		Aussetzung der					Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe						
		Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung			nach § 88 JGG	im Wege der Gnade	zusammen	davon Strafrest bei Entlassung		erneuter Anordnung nach § 24 Abs. 3 JGG	nach §§ 35, 36 BtMG	
			nach § 21 JGG	nach § 30 JGG	im Wege der Gnade				bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr			
Männer	414	125	220	1	-	57	-	57	45	12	-	11	-
Frauen	43	9	28	-	-	6	-	6	6	-	-	-	-
Insgesamt	457	134	248	1	-	63	-	63	51	12	-	11	-
in %	100	29,3	54,3	0,2	-	13,8	-	13,8	11,2	2,6	-	2,4	-

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungshelfern nebeneinander.

**4 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2013 nach Art der Beendigung,
Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit**

Staats- angehörigkeit	Ge- schlecht	Beendete Bewäh- rungsauf- sichten ¹⁾ insges.	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
			14 - 16	16 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 oder mehr

Beendete Bewährungsaufsichten insgesamt

Unterstellte Personen	männlich	770	5	31	85	126	143	184	141	42	13
	weiblich	99	1	1	7	6	14	37	21	9	3
	insgesamt	869	6	32	92	132	157	221	162	51	16
davon											
Deutsche	männlich	695	4	26	72	117	131	163	130	41	11
	weiblich	88	1	1	6	5	12	33	18	9	3
	insgesamt	783	5	27	78	122	143	196	148	50	14
nicht Deutsche	männlich	75	1	5	13	9	12	21	11	1	2
	weiblich	11	-	-	1	1	2	4	3	-	-
	insgesamt	86	1	5	14	10	14	25	14	1	2

Durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte Personen	männlich	556	2	12	49	94	103	132	120	35	9
	weiblich	74	-	1	3	3	11	32	13	8	3
	insgesamt	630	2	13	52	97	114	164	133	43	12
davon											
Deutsche	männlich	501	1	11	42	89	92	114	111	34	7
	weiblich	68	-	1	2	3	10	30	11	8	3
	insgesamt	569	1	12	44	92	102	144	122	42	10
nicht Deutsche	männlich	55	1	1	7	5	11	18	9	1	2
	weiblich	6	-	-	1	-	1	2	2	-	-
	insgesamt	61	1	1	8	5	12	20	11	1	2

Durch Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte Personen	männlich	171	1	3	12	31	40	52	21	7	4
	weiblich	22	1	-	2	2	3	5	8	1	-
	insgesamt	193	2	3	14	33	43	57	29	8	4
davon											
Deutsche	männlich	157	1	3	8	27	39	49	19	7	4
	weiblich	17	1	-	2	1	2	3	7	1	-
	insgesamt	174	2	3	10	28	41	52	26	8	4
nicht Deutsche	männlich	14	-	-	4	4	1	3	2	-	-
	weiblich	5	-	-	-	1	1	2	1	-	-
	insgesamt	19	-	-	4	5	2	5	3	-	-

Durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte Personen	männlich	43	2	16	24	1	-	-	-	-	-
	weiblich	3	-	-	2	1	-	-	-	-	-
	insgesamt	46	2	16	26	2	-	-	-	-	-
davon											
Deutsche	männlich	37	2	12	22	1	-	-	-	-	-
	weiblich	3	-	-	2	1	-	-	-	-	-
	insgesamt	40	2	12	24	2	-	-	-	-	-
nicht Deutsche	männlich	6	-	4	2	-	-	-	-	-	-
	weiblich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	6	-	4	2	-	-	-	-	-	-

1) Ohne Unterstellungen im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**5 Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 2013
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen^{*)}**

Unterstellungsgrund	Geschlecht	Beendete Bewährungsaufsichten						Außerdem	
		insgesamt	davon abgeschlossen durch				Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)	
			Be-währung mit Straf-erlass	Ablauf der Unter-stellung	Auf-hebung der Unter-stellung	Widerruf			
					nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen			
Bewährungsaufsichten insgesamt	männl.	592	414	24	12	109	33	546	111
	weibl.	86	61	6	1	11	7	95	12
	insg.	678	475	30	13	120	40	641	123
davon unterstellt aufgrund									
Strafaussetzung									
nach § 56 StGB	männl.	434	305	19	10	70	30	401	103
	weibl.	63	43	6	1	8	5	71	11
	insg.	497	348	25	11	78	35	472	114
im Wege der Gnade	männl.	1	1	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	1	1	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe									
nach § 57 Abs. 1 StGB	männl.	141	94	5	2	37	3	136	8
	weibl.	19	15	-	-	2	2	22	1
	insg.	160	109	5	2	39	5	158	9
nach § 57 Abs. 2 StGB	männl.	8	8	-	-	-	-	4	-
	weibl.	3	2	-	-	1	-	1	-
	insg.	11	10	-	-	1	-	5	-
im Wege der Gnade	männl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe									
nach § 57 a StGB	männl.	-	-	-	-	-	-	1	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	1	-
im Wege der Gnade	männl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-)Aussetzung									
nach §§ 35, 36 BtMG	männl.	7	6	-	-	1	-	3	-
	weibl.	1	1	-	-	-	-	-	-
	insg.	8	7	-	-	1	-	3	-
sonstiger Gründe									
	männl.	1	-	-	-	1	-	1	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	1	-
	insg.	1	-	-	-	1	-	2	-

*) Einschließlich der nach "Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe" Unterstellten.

**6 Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 2013
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Geschlecht	Beendete Bewährungsaufsichten										Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
		insgesamt	davon abgeschlossen durch										
			Bewährung mit				Verhängung der Jugendstrafe § 30 Abs. 1 JGG		Widerruf		Einbeziehung in ein neues Urteil		
			Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstell.-zeit; § 24 Abs. 1 JGG	Aufhebung der Unterstellung; § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuldspruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen			
Bewährungsaufsichten insgesamt	männl.	179	60	26	19	2	5	2	12	10	43	92	7
	weibl.	13	3	1	2	-	-	-	1	3	3	9	1
	insg.	192	63	27	21	2	5	2	13	13	46	101	8
davon unterstellt aufgrund													
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	männl.	57	-	16	18	2	5	2	-	-	14	30	7
	weibl.	2	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1	1
	insg.	59	-	16	19	2	5	2	-	-	15	31	8
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	männl.	98	46	9	-	-	-	-	6	8	29	44	-
	weibl.	9	3	-	1	-	-	-	1	3	1	5	-
	insg.	107	49	9	1	-	-	-	7	11	30	49	-
§ 30 JGG	männl.	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	männl.	13	5	1	1	-	-	-	5	1	-	12	-
	weibl.	2	-	1	-	-	-	-	-	-	1	3	-
	insg.	15	5	2	1	-	-	-	5	1	1	15	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe im Wege der Gnade	männl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	männl.	6	6	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	6	6	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-
erneuter Anordnung (§ 24 Abs. 2 JGG)	männl.	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
sonstiger Gründe	männl.	3	2	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	3	2	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-

**7 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht im Saarland im Jahr 2013
nach schwersten Straftaten**

Straftaten	Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	davon nach	
			allgemeinem Strafrecht	Jugend- strafrecht
StGB §§ 80 bis 168 und 331 bis 357	Männlich	58	50	8
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt, außer § 142	Weiblich	8	5	3
	Insgesamt	66	55	11
StGB §§ 174 bis 184 f	Männlich	132	109	23
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Weiblich	1	1	-
	Insgesamt	133	110	23
StGB §§ 169-173, 185-241 a, außer §§ 222, 229 i.V.m. Verkehrsunfall andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	Männlich	787	676	111
	Weiblich	67	52	15
	Insgesamt	854	728	126
StGB §§ 242 bis 248 c	Männlich	677	571	106
Diebstahl und Unterschlagung	Weiblich	148	140	8
	Insgesamt	825	711	114
StGB §§ 249 bis 255, 316 a	Männlich	183	104	79
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	Weiblich	14	11	3
	Insgesamt	197	115	82
StGB §§ 257 bis 305 a	Männlich	497	455	42
andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte	Weiblich	136	124	12
	Insgesamt	633	579	54
StGB §§ 306 bis 330 a, außer § 315 b, 315 c, 316 und 316 a, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall gemeingefährliche einschl. Umwelt-Straftaten	Männlich	36	27	9
	Weiblich	4	4	-
	Insgesamt	40	31	9
StGB §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall, StVG §§ 21, 22, 22 a, 22 b Straftaten im Straßenverkehr	Männlich	322	314	8
	Weiblich	23	23	-
	Insgesamt	345	337	8
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	Männlich	389	361	28
	Weiblich	39	37	2
	Insgesamt	428	398	30
Straftaten insgesamt	Männlich	3 081	2 667	414
	Weiblich	440	397	43
	Insgesamt	3 521	3 064	457

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander.

**8 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2013 nach Alter der Unterstellten
und schwersten Straftaten**

Straftaten	Geschlecht	Beend. Bewäh- rungs- aufsich- ten ¹⁾ insges.	davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
			14	16	18	21	25	30	40	50	60
			- 16	- 18	- 21	- 25	- 30	- 40	- 50	- 60	60 oder mehr
1 StGB §§ 80 bis 168 und 331 bis 357 Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt, außer § 142	Männlich	15	-	-	4	1	5	4	1	-	-
	Weiblich	3	-	-	-	-	-	2	1	-	-
	Insgesamt	18	-	-	4	1	5	6	2	-	-
2 StGB §§ 174 bis 184 f Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Männlich	31	-	1	2	1	6	5	9	3	4
	Weiblich	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-
	Insgesamt	32	-	1	2	2	6	5	9	3	4
3 StGB §§ 169-173, 185-241 a, außer §§ 222, 229 i.V.m. Verkehrsunfall andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	Männlich	232	1	6	23	50	50	48	37	13	4
	Weiblich	13	1	1	2	-	2	6	1	-	-
	Insgesamt	245	2	7	25	50	52	54	38	13	4
4 StGB §§ 242 bis 248 c Diebstahl und Unterschlagung	Männlich	200	1	12	31	43	36	40	26	9	2
	Weiblich	21	-	-	2	-	4	5	5	4	1
	Insgesamt	221	1	12	33	43	40	45	31	13	3
5 StGB §§ 249 bis 255, 316 a Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	Männlich	37	3	9	13	2	5	2	2	1	-
	Weiblich	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
	Insgesamt	38	3	9	13	2	6	2	2	1	-
6 StGB §§ 257 bis 305 a andere Vermögens- und Eigentums- delikte, Urkundendelikte	Männlich	103	-	-	5	14	14	38	25	4	3
	Weiblich	41	-	-	2	3	6	18	7	3	2
	Insgesamt	144	-	-	7	17	20	56	32	7	5
7 StGB §§ 306 bis 330 a, außer § 315 b, 315 c, 316 und 316 a, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall gem.gefährl. einschl. Umwelt-Straftaten	Männlich	9	-	1	2	1	-	3	2	-	-
	Weiblich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Insgesamt	9	-	1	2	1	-	3	2	-	-
8 StGB §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall, StVG §§ 21, 22, 22 a, 22 b Straftaten im Straßenverkehr	Männlich	70	-	1	1	1	11	22	25	9	-
	Weiblich	8	-	-	-	-	-	1	5	2	-
	Insgesamt	78	-	1	1	1	11	23	30	11	-
9 Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	Männlich	73	-	1	4	13	16	22	14	3	-
	Weiblich	11	-	-	1	2	1	5	2	-	-
	Insgesamt	84	-	1	5	15	17	27	16	3	-
Straftaten insgesamt	Männlich	770	5	31	85	126	143	184	141	42	13
	Weiblich	99	1	1	7	6	14	37	21	9	3
	Insgesamt	869	6	32	92	132	157	221	162	51	16

1) Ohne Unterstellungen im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

Veröffentlichungen des Statistischen Amtes Saarland

I. ZUSAMMENFASSENDE SCHRIFTEN

Statistisches Jahrbuch für das Saarland 2014 (erschieden im Dezember 2014, EUR 20,00). Das Statistische Jahrbuch bietet aktuelle Informationen aus allen wichtigen Bereichen des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens. Die Darstellung in Tabellenform, die vielfach mehrjährige Vergleiche erlaubt, wird durch textliche Erläuterungen sowie durch übersichtliche Schaubilder und Grafiken ergänzt.

Saarländische Gemeindezahlen 2013 (erschieden im März 2014, EUR 10,00). In diesem jährlich erscheinenden Heft werden Informationen aus den verschiedensten Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene veröffentlicht.

SAARLAND HEUTE 2014 - Statistische Kurzinformationen (erschieden im April 2014, erscheint jährlich, kostenlos)

Broschüre „Statistische Kurzinformationen Saar - Lor - Lux - Rheinland-Pfalz - Wallonie“ 2013 (erschieden im Februar 2013, kostenlos). Die Broschüre zeigt ein Panorama der grenzüberschreitenden europäischen Region in Wort, Zahl und Bild über die demografische, wirtschaftliche und soziale Lage. Bei dem zweisprachigen Werk (deutsch und französisch) handelt es sich um eine Gemeinschaftsveröffentlichung der beteiligten Statistischen Ämter. Weitere Daten und Informationen finden Sie im Internet unter www.grossregion.lu.

II. FACHSTATISTISCHE SCHRIFTEN

Handbuch Öffentliche Finanzen 2008 (erschieden im Dezember 2009, EUR 10,00). Das Handbuch stellt Grunddaten über die aktuelle Finanzsituation im öffentlichen Bereich zur Verfügung. Angegeben sind sowohl einfache Bestandszahlen als auch funktional gegliederte Ergebnisse für die Gemeinden und das Land.

Statistische Berichte (erscheinen monatlich, viertel-, halb- oder ganzjährlich). In den Statistischen Berichten werden zur schnellen Unterrichtung von Verwaltung und anderen Interessenten die neuesten Ergebnisse der laufenden Statistiken wie auch die ersten Resultate von Sondererhebungen veröffentlicht. Ihre sachliche Gliederung ist sehr differenziert und in der Regel bundeseinheitlich festgelegt. Alle Statistischen Berichte können tagesaktuell und kostenfrei im Internet unter <http://www.saarland.de/62919.htm> heruntergeladen werden.

Fachstatistische Faltblätter „Statistische Kurzinformationen“ (erscheinen i.d.R. jährlich und sind kostenlos). Zurzeit liegen vor:

Hochschulen im Saarland 2009/2010 (erschieden im Juni 2010)

Landwirtschaft im Saarland - Ausgabe 2014 (erschieden im Juli 2014)

Frauen im Saarland - Ausgabe 2013 (erschieden im März 2013)

III. REIHEN

Einzelchriften zur Statistik des Saarlandes. In dieser Reihe, die bis heute mehr als 100 Bände umfasst, werden aus dem gesamten Spektrum der amtlichen Statistik schwerpunktmäßig Einzelthemen behandelt. Insbesondere werden hier Ergebnisse von Erhebungen dargestellt, die nur in mehrjährigen Abständen stattfinden, so etwa die Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung, Handels- und Gaststättenzählung, Handwerkszählung, Wahlen etc.

Saarland in Zahlen (Sonderhefte). In dieser Reihe werden sachlich und teils auch regional tief gegliederte Ergebnisse mit fachlichen Schwerpunkten, insbesondere in den Bereichen Produzierendes Gewerbe und Agrarberichterstattung, veröffentlicht. Aktuell erschienene Sonderhefte:

Agrarstrukturserhebung 2010 - Strukturdaten der Landwirtschaft (erschieden im November 2014, EUR 15,00)

Produzierendes Gewerbe 2013 (erschieden im Juli 2014, EUR 10,00)

Gemeinschaftsveröffentlichungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Im Rahmen dieser Reihe werden gemeinsame Veröffentlichungen mit bundesdeutschen Zahlen konzipiert, z. B. der Museumsbericht, das Gemeindeverzeichnis und die Kreiszahlen. Mehrmals jährlich erscheinen auch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder, mit Ergebnissen über Entstehung, Verteilung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts nach Ländern sowie Bruttowertschöpfung und verfügbares Einkommen der kreisfreien Städte und Landkreise. Außerdem geben mehrere Datenbanken Zugang zu den vorgenannten und weiteren Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Man findet sie auf den Seiten des Statistik-Portals der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter www.statistik-portal.de.

IV. VERZEICHNISSE

Das Statistische Amt bietet verschiedene Verzeichnisse an: Gemeindeverzeichnis, Schulverzeichnis, Verzeichnis der Kindertageseinrichtungen, Krankenhausverzeichnis, Straßenverzeichnis, Märkte im Saarland usw. Sie werden i.d.R. jährlich aktualisiert herausgegeben und sind auch in elektronischer Form lieferbar. Die Kosten richten sich jeweils nach dem Umfang.

STATISTISCHES AMT SAARLAND - Presse- und Informationsdienst
Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, ☎ 0681/501-5925/-5974, Telefax 0681/501-5915,
E-Mail: statistik@lzd.saarland.de, Internet: <http://www.statistik.saarland.de>